

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Lotte Pariser

Geschäftsnummer: 213721/SB

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT].¹ Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Lotte Pariser („die Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihre Mutter, [ANONYMISIERT], die am 27. Oktober 1896 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und 1918 in Berlin [ANONYMISIERT] heiratete, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Mutter, die Jüdin war, in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Die Ansprecherin gab weiter an, dass ihr Mutter 1939 aus Deutschland nach England floh. Die Ansprecherin gab auch an, dass ihre Mutter ihren zweiten Ehemann 1944 in London, England, heiratete. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Mutter am 31. Mai 1977 in San Mateo, USA, starb. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 12. Mai 1921 in Berlin geboren wurde.

¹ Das CRT konnte kein Konto von [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihrer Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1009132

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin Lotte Pariser war, die in Deutschland wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen sind ebenfalls der Wohnort und der Titel der Kontoinhaberin ersichtlich. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung und der Schliessung des vorliegenden Bankkontos.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaberin

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Kontoinhaberin nicht als ihre Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name ihrer Mutter mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen erheblich von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin ab. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Mutter in Berlin, Deutschland, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass die Kontoinhaberin in einer anderen Stadt wohnhaft war, die über 550 Kilometer von Berlin entfernt liegt und zu der die Ansprecherin keine Verbindung aufgezeigt hat. Das CRT hält weiter fest, dass die Ansprecherin nicht angab, dass ihre Mutter einen akademischen Titel trug, während aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass die Kontoinhaberin einen solchen trug. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass die Kontoinhaberin und die Mutter der Ansprecherin dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche

können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
23 Januar 2006